



Artenschutzprüfung - ASP

zur

1. Änderung des Bebauungsplans 12 J - "Jahnstadion"

Stadt Werne

erstellt im Auftrag der

Stadt Werne

Stadtentwicklung / Stadtplanung

Konrad-Adenauer-Platz 1

59368 Werne

Stand 20.03.2019



Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Beschreibung des Plangebietes	1
2.	Rechtliche und methodische Grundlagen	2
2.1	Rechtliche Grundlagen	2
2.2	Methodisches Vorgehen	3
3.	Ergebnisse der Datenrecherche und Abfragen (Arbeitsschritt I.1)	4
3.1	Vorkommen im Messtischblatt	4
3.2	Auswertung weiterer Unterlagen	5
4.	Ausschluss von Arten (Arbeitsschritt I.2)	6
4.1	Vorprüfung der Wirkfaktoren	6
4.2	Relevanzprüfung	6
5.3	Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten	8
6.	Faunistische Begehung	8
7.	Potentielle Betroffenheit der vertieft untersuchten Arten - Prüfung und Vermeidung der Verbotstatbestände	9
8.	Abschließende Beurteilung	13
	Literatur- und Quellenverzeichnis	14

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 2 des MTB 4311 "Lünen" (alle Nachweise ab 2000)	5
Tab. 2:	Ausschluss von Arten aufgrund artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien	6

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung (unmaßstäblich)	1
Abb. 2:	Blick auf den gesamten Gebäudekomplex	10
Abb. 3:	Holzverkleidung an der Dachrinne (Übergang Haus/Turnhalle)	10
Abb. 4:	Gaube am Haus mit Spalten und Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse	11
Abb. 5:	Klinkerfassade an der Turnhalle mit potenziellen Spaltenverstecken	11
Abb. 6:	Loch in der Klinkerfassade mit Hohlraum	12
Abb. 7:	Loch in der Klinkerfassade mit Hohlraum	12

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Werne plant die Änderung des Bebauungsplans 12 J "Jahnstadion".

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans ist der Abriss der Turnhalle an der Jahnstraße einschließlich des angebauten Wohnhaus vorgesehen.

In der vorliegenden **Artenschutzprüfung** wird geprüft, ob durch die Änderung des Bebauungsplans bzw. den Abriss des vorhandenen Gebäudebestandes artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entsprechend den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden können.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt südwestlich der Innenstadt von Werne an der Jahnstraße. Der südlich der Jahnstraße gelegene Gebäudekomplex besteht aus einem Haus mit Satteldach (Dachpfannen), einer daran angebauten Turnhalle mit Satteldach (Teerpappe) und einem einstöckigen Anbau seitlich der Turnhalle. Das Plangebiet umfasst außerdem einen Spielplatz, der südlich an die Turnhalle angrenzt. Baumbestand ist im Plangebiet nicht vorhanden, der Spielplatz hat eine kurz gemähte Rasenfläche

Abb. 1: Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung (unmaßstäblich)





2. Rechtliche und methodische Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die dem Artenschutz zugrunde liegenden FFH- (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinien (V-RL) etablieren zwei verschiedene Schutzsysteme, die sich gegenseitig ergänzen:

- den Gebietsschutz (Art. 6 FFH-RL, Art. 4 V-RL), der sich auf Natura-2000-Gebiete bezieht, und im Rahmen von FFH-Vorprüfungen oder FFH-Verträglichkeitsprüfungen geprüft wird, und
- den allgemeinen Artenschutz (Art. 12f FFH-RL, Art. 5 V-RL), der flächendeckend zu beachten und Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung ist.

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG vom 29. Juli 2009 - Geltung ab 01.03.2010 in nationales Recht umgesetzt.

Entsprechend **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Das artenschutzrechtliche Schutzregime gemäß § 44f BNatSchG umfasst die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und diejenigen europäischen Vogelarten, die in Deutschland heimisch sind (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG i. V. m. Art. 1 V-RL). Alle nur national besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verboten freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen "planungsrelevante Arten" genannt und

im "Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) laufend aktuell gehalten.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten, die zwar dem Schutzregime des § 44 unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht artenschutzrechtlich untersucht. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes ("Allerweltsarten") bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (vgl. MUNLV 2007).

2.2 Methodisches Vorgehen

Entsprechend den vorgenannten rechtlichen Vorgaben ist bei dem vorliegenden Planungsverfahren die mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für gemeinschaftsrechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten zu prüfen.

Am 13.04.2010 wurden durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) die Verwaltungsvorschrift Habitatschutz (VV-Habitatschutz) und die **Verwaltungsvorschrift Artenschutz** (VV-Artenschutz) eingeführt. Die VV-Artenschutz in der aktuellen Fassung vom 06.06.2016 gibt in der Anlage 3 den Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung vor.

Ergänzend hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) am 14.01.2011 eine gemeinsamen Handlungsempfehlung "**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**" vom 22.12.2010 an die Bezirksregierungen in NRW übersandt.

In bis zu 3 Stufen werden die zu klärenden Sachverhalte erarbeitet:

Stufe I Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren):

In dieser Stufe wird geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Anhand vorliegender Daten (@Linfos, Fachinformationssystem "streng geschützte Arten"), vorliegender Untersuchungen und Literatur wird geprüft, welche planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum vorkommen oder aufgrund der Habitat- und Biotopausstattung zu erwarten sind. Anhand der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) wird geprüft, bei welchen der vorangehend ermittelten Arten Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Dabei sind alle bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen zu beachten.

- Bei Bedarf - Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände:

In Stufe 2 wird geprüft, bei welchen Arten welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Grundlage einer angemessenen Beurteilung des Sachverhaltes sind i.d.R. die Ergebnisse faunistischer Untersuchungen. Aufbauend auf möglicherweise festgestellten Beeinträchtigungen



werden Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements entwickelt. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme wird abschließend eine Prognose vorgenommen und geprüft, ob, und wenn ja, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird. Die Ergebnisse dieser Stufe werden Art für Art in das Prüfprotokoll eingetragen.

- Bei Bedarf - Stufe III: Ausnahmeverfahren

Falls Stufe II aufzeigt, dass bei vorkommenden Arten gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird, wird in Stufe III geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten möglich ist. Dazu sind die möglichen Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) darzustellen. Zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes sind gegebenenfalls spezielle "Kompensatorische Maßnahmen" festzulegen.

3. Ergebnisse der Datenrecherche und Abfragen (Arbeitsschritt I.1)

3.1 Vorkommen im Messtischblatt

Der Änderungsbereich liegt im Bereich des 2. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4311 "Lünen". Entsprechend dem Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands (MEYEN/SCHMITHÜSEN ET AL. 1953-1962) gehört das Plangebiet zur Großlandschaft "Kernmünsterland" im Naturraum "Westfälische Bucht" und ist somit der atlantischen biogeografischen Region zuzuordnen (vgl. EUROPÄISCHE UNION 2006).

Die im Plangebiet vom Vorhaben betroffenen Strukturen sind dem sog. Lebensraumtyp "Gebäude" (Gebäude) zuzuordnen. Nachfolgend aufgeführte planungsrelevante Arten sind für den gesamten ca. 30 km² großen Bereich des Quadranten des MTB's von dem LANUV für den betroffenen Lebensraumtyp benannt (www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43112) (Abfrage 06.03.2019). Die vom LANUV bereitgestellten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zum anderen lässt der Bezugsraum des Messtischblattquadranten keinesfalls den Schluss zu, dass die aufgeführten Arten auch tatsächlich im jeweiligen (meist wesentlich kleineren) Plangebiet auftreten.

Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 2 des MTB 4311 "Lünen" (alle Nachweise ab 2000)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ (ATL)	Gebaeu
Säugetiere				
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis vorhanden	G↓	FoRu!
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis vorhanden	G	FoRu
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis vorhanden	G	(Ru)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis vorhanden	G	FoRu!
Vögel				
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen'	G↓	FoRu!
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	FoRu!
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	FoRu
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen'	unbek.	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	FoRu!

Erhaltungszustand:	G = günstig	U = ungünstig / unzureichend	S = schlecht
--------------------	--------------------	-------------------------------------	---------------------

FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

3.2 Auswertung weiterer Unterlagen

Neben den oben dargestellten Informationen aus dem FIS wurden noch weitere vorliegende Daten ausgewertet:

- @LINFOS - Landschaftsinformationssammlung des LANUV (Naturschutzgebiete, Geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG, Verbundflächen, Planungsrelevante Arten, Schutzwürdige Biotope (Biotopkataster), Biotoptypen, (Abfrage 06.03.2019).
- Begehung des Plangebietes im März 2019. Das Plangebiet wurde hinsichtlich der vorhandenen Biotopstrukturen und ihrer Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für planungsrelevante Arten geprüft.

Nach der Auswertung der oben genannten Unterlagen bzw. Datenquellen konnten keine weiteren, über die Angaben im FIS hinausgehenden Arten festgestellt werden.

4. Ausschluss von Arten (Arbeitsschritt I.2)

4.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines bereits rechtskräftigen Bebauungsplans. Durch die Änderung wird eine Umnutzung im Geltungsbereich der Änderung möglich. Damit geht der Abriss der Turnhalle und des angebauten Gebäudes einher und eine Umnutzung des bisherigen Spielplatzes. Als artenschutzrechtlich relevante Störungen ist der Verlust sämtlicher Strukturen im Änderungsbereich zu berücksichtigen

4.2 Relevanzprüfung

Ein Ausschluss von Arten, die nicht entscheidungserheblich betroffen sind, ist möglich. Die ausgeschlossenen Arten sind von einer vertiefenden Prüfung nach § 44 BNatSchG ausgenommen.

Ein Ausschluss erfolgt für Arten,

- a) die weit verbreitet sowie ökologisch breit eingemischt sind und als ungefährdet gelten oder außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets auftreten (Kriterium Gefährdung),
- b) für deren Habitate eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen ist, da sie mit Sicherheit nur außerhalb des (spezifischen) Wirkungsbereichs des Vorhabens auftreten (Kriterium Wirkungen/Relevanz),
- c) deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben oder die Wirkintensität des Vorhabens so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (Kriterium Empfindlichkeit),

Tab. 2: Ausschluss von Arten aufgrund artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien

Art deutsch	Ausschlusskriterien
Säugetiere (4)	
Breitflügelfledermaus Wasserfledermaus Großer Abendsegler Zwergfledermaus	Die Änderung des Bebauungsplans wird nicht zu einer zusätzlichen signifikanten Kollisionsgefahr mit Tötungsrisiken für Fledermäuse im Vergleich zur bisherigen Situation führen. Die Umsetzung der Änderung des Bebauungsplans führt allerdings zu einem Abriss des vorhandenen Gebäudebestandes als potenzielle Quartiere von Fledermäusen (Tagesversteck, Wochenstuben, Winterquartier). Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1 und Nr. 3 kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.



Art deutsch	Ausschlusskriterien
Vögel (16)	
Steinkauz	Im Plangebiet sind keine Brutmöglichkeiten an den Gebäuden für die Art vorhanden, abbruchbedingte Störwirkungen können ausgeschlossen werden. Das Plangebiet ist durch die vorhandene bauliche Nutzung und vor allem durch die menschliche Nutzung (Vorplatz, Spielplatz, Besucherverkehr) deutlich vorbelastet und als essentielles Habitat für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Mehlschwalbe	Die Art brütet an Gebäuden und nutzt als Nahrungshabitat den freien Luftraum. Die Umsetzung der Änderung des Bebauungsplans führt zu einem Abriss des vorhandenen Gebäudebestandes. Daher können potentiell Fortpflanzungsstätten der Art betroffen sein. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1 und 3 kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Turmfalke	Die Art brütet an Gebäuden. Die Umsetzung der Änderung des Bebauungsplans führt zu einem Abriss des vorhandenen Gebäudebestandes. Daher können potentiell Fortpflanzungsstätten der Art betroffen sein. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1 und 3 kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Rauchschwalbe	Die Art brütet in oder an landwirtschaftlichen Gebäuden und nutzt als Nahrungshabitat den freien Luftraum. Landwirtschaftliche Gebäude sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der Luftraum steht als Nahrungshabitat auch nach Änderung des Bebauungsplans weiterhin zur Verfügung. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Feldsperling	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (Gehölzbestand in ländlichem Umfeld) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Waldkauz	Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, darüber hinaus werden auch Dachböden bewohnt. Die Umsetzung der Änderung des Bebauungsplans führt zu einem Abriss des vorhandenen Gebäudebestandes. Daher können potentiell Fortpflanzungsstätten der Art betroffen sein. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1 und 3 kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Star	Der Star brütet als Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo er alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt. Die Umsetzung der Änderung des Bebauungsplans führt zu einem Abriss des vorhandenen Gebäudebestandes. Daher können potentiell Fortpflanzungsstätten der Art betroffen sein. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1 und 3 kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Schleiereule	Die Schleiereule nutzt als Nistplatz und Tagesruhesitz störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Die Umsetzung der Änderung des Bebauungsplans führt zu einem Abriss des vorhandenen Gebäudebestandes. Daher können potentiell Fortpflanzungsstätten der Art betroffen sein. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1 und 3 kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

5.3 Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten

Für einige der geprüften planungsrelevanten Arten lässt sich anhand artspezifischer und vorhabensspezifischer Kriterien entweder ein Vorkommen bzw. eine Nutzung von essentiellen Habitaten im Planbiet ausschließen oder es kann bei einem potenziellen Vorkommen im Plangebiet eine Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Für die planungsrelevanten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus und die planungsrelevanten Vogelarten Mehlschwalbe, Turmfalke, Waldkauz, Star und Schleiereule lassen sich Betroffenheiten nicht pauschal ausschließen.

6. Faunistische Begehung

Bei einer ausführlichen Begehung am 06.03.2019 wurden die im Planbereich vorzufindenden Strukturen auf ihre Habitataignung für mögliche planungsrelevante Arten sowie auf das mögliche Vorkommen derselben hin untersucht. An Hand der autökologischen Ansprüche einer Art kann eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens getroffen werden. Die theoretische Eignung sowie ein mögliches - d.h. nicht vollständig auszuschließendes Vorkommen - wird im nachfolgenden Text diskutiert.

Vögel

Eine Eignung des Gebäudekomplexes als Fortpflanzung- und Ruhestätte für die in Kap. 5.3 genannten Arten kann auf Grund der Bauart der Gebäude ausgeschlossen werden. Hinweise auf Nester am Gebäude fanden sich nicht. Die Mehlschwalbe besiedelt durchaus auch den innerstädtischen Bereich und kann dort an Fassaden, vor allem unter Dachüberständen ihre Nester bauen. Bei der Begehung konnten allerdings keine Schwalbennester vorgefunden werden. Weitere mögliche Brutplätze für andere planungsrelevante Arten konnten ausgeschlossen werden. Einflugmöglichkeiten waren nicht zu finden.

Fledermäuse

Für Fledermausarten aus der Gruppe der so genannten "Gebäudefledermäuse" bietet der Gebäudekomplex mögliche Verstecke an. Durch das vorangeschrittene Alter des Bestandsgebäudes sind viele Lücken und Spalte am Dach und teilweise auch in der Fassade entstanden. Am Wohnhaus bieten sowohl Schieferplatten (Gaube) als auch die versetzten, lockeren Dachpfannen Einschluß- und Versteckmöglichkeiten für die Tiere. Am Übergang zwischen Haus und Turnhalle befinden sich am Holzverkleideten Dachüberhang Spalten, die es ermöglichen unter die Holzverkleidung oder Dachpfannen zu gelangen.

Die Klinkerfassade der Turnhalle weist einige Löcher auf hinter denen sich Hohlräume befinden, sodass auch hier Fledermausverstecke nicht auszuschließen sind. Der hölzerne Dachüberstand am Giebel ist morsch und bietet einige Einflug- und Versteckmöglichkeiten.



Auch an dem Anbau ist es nicht gänzlich auszuschließen, dass Fledermäuse unter der Attika Verstecke finden können, jedoch ist dies aufgrund der geringen Höhe eher unwahrscheinlich.

Es ist möglich, dass innerhalb des Gebäudes (z.B. Dachboden) die Voraussetzungen für ein Winterquartier vorliegen.

Die Nutzung des Planbereichs als Nahrungshabitat für Fledermäuse ist möglich. Als essentielles Nahrungshabitat ist die Fläche allerdings auszuschließen. Nahrungshabitate fallen nicht unter den Schutz des § 44 BNatSchG, sofern sie nicht essentiell sind.

Fazit

Im vorliegenden Fall kann nicht ausgeschlossen werden, dass der geplante Abriss der Gebäude den Verlust von Quartieren verursacht. Je nach Ausführungszeitpunkt könnte unter Umständen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG (Tötungsverbot, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten), im Falle einer betroffenen Wochenstube unter Umständen auch gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) ausgelöst werden.

7. Potentielle Betroffenheit der vertieft untersuchten Arten - Prüfung und Vermeidung der Verbotstatbestände

Für insgesamt 4 Fledermausarten (Breitflügel-Fledermaus, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus) kann es durch den Abbruch des Gebäudekomplexes zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen.

Im Winterhalbjahr könnten Winterquartiere auf dem Dachboden genutzt werden. Im Sommerhalbjahr kann nicht ausgeschlossen werden, dass die vorgenannten Fledermäuse Tagesverstecke oder sogar Wochenstuben an dem Gebäudenkomplex nutzen.

Kenntnisse zum Zeitplan des geplanten Abrisses oder ein Abrissplan liegen aktuell noch nicht vor.

Zur Klärung, ob der Gebäudekomplex von Fledermäusen genutzt wird, ist vor Beginn der Abbrucharbeiten eine Kontrolle der Gebäude erforderlich (abendliche Ausflugkontrolle mit Bat-Detektor). Nur wenn keine ausfliegenden Fledermäuse festgestellt werden, kann ein Abbruch der Gebäude erfolgen. Wenn ausfliegende Fledermäuse nachgewiesen werden, ist der Abbruch zeitlich nach hinten zu verschieben, bis die Gebäude von den Fledermäusen verlassen werden.

Abb. 2: Blick auf den gesamten Gebäudekomplex



Abb. 3: Holzverkleidung an der Dachrinne (Übergang Haus/Turnhalle)



Abb. 4: Gaube am Haus mit Spalten und Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse



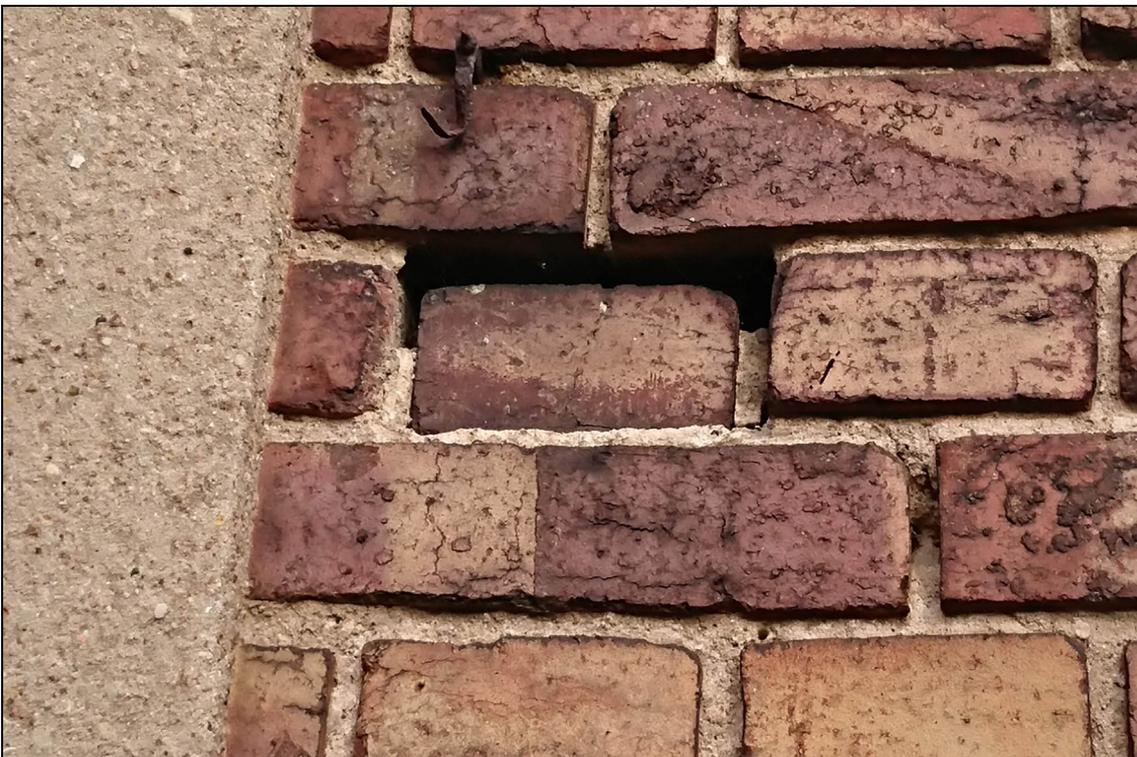
Abb. 5: Klinkerfassade an der Turnhalle mit potenziellen Spaltenverstecken



Abb. 6: Loch in der Klinkerfassade mit Hohlraum



Abb. 7: Loch in der Klinkerfassade mit Hohlraum





8. Abschließende Beurteilung

Das Plangebiet liegt im Blattschnitt des Quadranten 2 des Messtischblattes 4311 "Lünen". Für den ca. 30 km² großen Bereich des Messtischblattes wird im Informationssystem des LANUV das Vorkommen von 54 planungsrelevanten Arten benannt. Durch eine Begrenzung der Auswahl auf die Lebensraumtypen, die im Plangebiet vorkommen, ließ sich die Anzahl der potenziellen Artvorkommen auf 12 Arten reduzieren. In der weiteren Prüfung und der Anwendung verschiedener Ausschlusskriterien wurde festgestellt, dass lediglich für 4 potenziell vorkommende Fledermausarten und 5 potenziell vorkommende Vogelarten geeignete essentielle Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden sind.

In einer faunistischen Begehung am 06.03.2019 wurde festgestellt, dass für keine der potenziell vorkommenden Vogelarten Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten am Gebäude vorhanden sind. Für die 4 potenziell vorkommenden Fledermausarten bestehen allerdings Möglichkeiten zur Nutzung des Gebäudes als Winterquartier, Wochenstube oder Tagesversteck.

Bei einem Abbruch im Sommerhalbjahr ist vor dem Abbruch eine abendliche Ausflugkontrolle vorzunehmen. Bei einem Abbruch im Winterhalbjahr ist der Dachboden des Gebäudes auf überwinternde Fledermäuse zu prüfen.

Wenn die Prüfung ergibt, dass keine Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse vorliegt, kann ein Abbruch erfolgen, ohne dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Mit dieser notwendigen Prüfung ist dann sichergestellt, dass keine planungsrelevanten Tiere verletzt oder getötet werden (entspr. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (entspr. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) und keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (entspr. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).



Literatur- und Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W., 2005:

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.- 2. Auflage, Aula-Verlag, Wiebelsheim, 3 Bde..

BEZZEL, E., 1985:

Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes - Nichtsingvögel, Wiesbaden.

BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL, 1995:

Methoden der Feldornithologie. Radebeul.

BLOTZHEIM, U. VON, BAUER, K., 2001:

Handbuch der Vögel Mitteleuropas, herausgegeben von Urs N. Glutz von Blotzheim, genehmigte Lizenzausgabe eBook, Aula-Verlag, Wiesbaden.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN), 2009:

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbeltiere, Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (Red.), Bundesamt für Naturschutz, in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) 386 S., Bonn-Bad Godesberg

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN), 2011:

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere, Margret Binot-Hafke, Sandra Balzer, Nadine Becker, Horst Gruttke, Heiko Haupt, Natalie Hofbauer, Gerhard Ludwig, Günter Matzke-Hajek & Melanie Strauch (Red.), Bundesamt für Naturschutz, in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3) 716 S., Bonn-Bad Godesberg

BUNDESNETZSCHUTZGESETZ (BNATSCHG), 2009:

Gesetz über Naturschutz und Landespflanz (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

ERZ, W., MESTER, H., MUSLOW, R., OELKE, H. & PUCHSTEIN, K., 1968:

Empfehlungen für Untersuchungen der Siedlungsdichte von Sommervogelbeständen. - Vogelwelt 89: 69-78.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER, 1994:

Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bd. 9. Columbiformes - Piciformes, Wiesbaden.

GÜNTHER, R. (HRSG.), 1996:

Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, G. Fischer, Jena: 825 S.

KOSTRZEWA, A.; SPEER, G., 2001:

Greifvögel in Deutschland, 2. Aufl., Aula-Verlag Wiesbaden: 141 S.

**LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2018:**

Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW - Stand 14.06.2018, Dr. Matthias Kaiser, FB 24 Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV NRW, Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2019:

@Linfos Landschaftsinformationssystem (Abfragedatum 06.03.2019), Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2019:

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (Abfragedatum 06.03.2019), Recklinghausen.

MEBS, T., SCHERZINGER, W., 2000:

Die Eulen Europas: Biologie - Kennzeichen - Bestände, Kosmos, Stuttgart.

MEBS, T. 2002:

Greifvögel Europas: Biologie - Bestandsverhältnisse - Bestandsgefährdung, 3. Auflage, Kosmos, Stuttgart.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV), 2007:

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV), 2016:

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) vom 06.06.2016, Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW (MWEBWV) UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV) 2010:

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.